

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.03.2003

Geschäftszahl

98/17/0319

Rechtssatz

Der Anspruch auf Rückerstattung ist nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts, auf welchen der Anspruch gestützt wird, zu beurteilen (Hinweis E 20. März 2003, 98/17/0320). Dies ist im vorliegenden Fall die Erklärung des Verzichts auf die erteilte Baubewilligung. Wenn - wie in § 15 Wr KEG - ein besonderer Rückzahlungstatbestand normiert ist, berührt eine Aufhebung oder Abänderung des Abgabefestsetzungsbescheides nicht den auf Grund der besonderen Rückzahlungsbestimmung bereits entstandenen Rückerstattungsanspruch, der an die Stelle des allgemeinen Rückerstattungsanspruches getreten ist, der sich als Folge einer solchen Aufhebung oder Abänderung des Abgabenbescheides ergäbe.